



## Individuelle Förderung am Geschwister-Scholl-Gymnasium

### Leitfaden Nachteilsausgleich

#### 1. Mit welcher pädagogischen Grundhaltung behandeln wir das Thema Nachteilsausgleich?

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf individuelle Förderung. Neben Erziehung und Bildung formuliert das Schulgesetz des Landes NRW die individuelle Förderung als wesentlichen Auftrag der Schule. Dies entspricht einer pädagogischen Grundhaltung, wie sie etwa in den Standards des Schulverbands „Blick über den Zaun“, in dem das GSG seit 2007 mitarbeitet, festgelegt ist. Eine wesentliche Voraussetzung für die individuelle Förderung ist es, die Schülerin bzw. den Schüler in ihrer / seiner konkreten psycho-sozialen Situation, mit den je individuellen Potentialen und Interessen und den in der Schule und darüber hinaus erbrachten Leistungen in den Blick zu nehmen. Das bedeutet, junge Menschen individuell und ganzheitlich wahrzunehmen und die Lern- und Beratungsangebote entsprechend auszurichten.

#### 2. Was ist überhaupt ein Nachteilsausgleich?

Manche Schüler\_innen können durch eine spezifische Beeinträchtigung nicht die Leistung erbringen, die eigentlich ihrer Begabung entspricht. Diese Schüler\_innen haben ein Recht darauf, dass ihre Benachteiligung durch die Schule mit entsprechenden Maßnahmen ausgeglichen wird. Durch einen Nachteilsausgleich sollen diese Schüler\_innen in die Lage versetzt werden, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Ein Nachteilsausgleich ist also die Kompensation von Nachteilen, die aus einer Behinderung, einer Erkrankung oder einem sonderpädagogischen Förderbedarf resultieren. Dabei ist der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung zu tragen, ohne dass das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und damit der Anspruch an die Qualität der Ergebnisse geringer bemessen werden.

Dabei geht es nicht darum, alle Lernenden auf ein gleiches Lernniveau zu bringen, sondern um die Befähigung aller Schüler\_innen zu den bestmöglichen individuellen Leistungen. Trotz individuellen Nachteilsausgleichs gilt prinzipiell der Grundsatz der Gleichbehandlung.

#### 3. Wer hat Anspruch auf einen Nachteilsausgleich?

Das Schulgesetz, die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die entsprechenden Erlasse beantworten klar die Frage, wer einen Anspruch auf Nachteilsausgleich hat. Grundsätzlich betrifft dies Schüler\_innen, die aufgrund unterschiedlicher Umstände temporär oder dauerhaft geringere Leistungen erbringen können, die ihren eigentlichen Begabungen nicht entsprechen. Dies sind im Einzelnen ...



- ... Schüler\_innen mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf und zielgleicher Förderung,
- ... Schüler\_innen mit einer medizinisch diagnostizierten chronischen Erkrankung,
- ... Schüler\_innen mit einer Behinderung und
- ... Schüler\_innen, die nach einem Unfall oder einer Erkrankung temporär beeinträchtigt sind.

#### **4. Wer beantragt einen Nachteilsausgleich?**

Die Gewährung von Nachteilsausgleich wird durch die Erziehungsberechtigten (bei volljährigen Schüler\_innen durch die Schülerin / den Schüler selbst) oder durch eine Lehrkraft der Schule bzw. ein Mitglied des Beratungsteams bei der Schulleitung beantragt.

#### **5. Wie ist am GSG das Verfahren bei der Gewährung von Nachteilsausgleich geregelt?**

Das Management des Verfahrens bei der Beantragung und Gewährung von Nachteilsausgleich liegt bei der jeweiligen Stufenleitung (Erprobungs-, Mittel- und Oberstufe). Im Einzelnen werden die folgenden Verfahrensschritte durchlaufen:

1. In der Regel gibt es vor der Formulierung eines Antrages auf Nachteilsausgleich Vorgespräche zwischen den Erziehungsberechtigten, einer oder mehrerer Lehrkräfte sowie einem Mitglied des schulischen Beratungsteams.
2. Der Antrag auf Nachteilsausgleich wird bei der Schulleitung gestellt.
3. Die Schulleitung gibt den Antrag weiter an die jeweilige Abteilungsleitung.
4. Die Abteilungsleitung informiert das Klassenleitungs-Team bzw. die Tutorin oder den Tutor und beauftragt diese, eine Empfehlung über die konkrete Gewährung von Nachteilsausgleich in dem betreffenden Fach bzw. den betreffenden Fächern auszuarbeiten. Je nach Sachlage wird dabei ein Mitglied des schulischen Beratungsteams eingebunden. Je nach Situation können durch das Beratungsteam bzw. durch die Schulleitung auch außerschulische Expert\_innen hinzugezogen werden.
5. Die Empfehlung für den konkreten Nachteilsausgleich wird durch die Klassenkonferenz bzw. die Stufenkonferenz ausgesprochen.
6. Die Empfehlung der Klassen- bzw. Stufenkonferenz wird über die Abteilungsleitung an die Schulleitung zur Entscheidung geleitet.
7. Nach der Entscheidung durch die Schulleitung werden die Erziehungsberechtigten, die Schülerin bzw. der Schüler, die Fachlehrkräfte sowie das Beratungsteam über das Ergebnis informiert. Sollte der beantragte Nachteilsausgleich durch die Schule nicht gewährt werden, können die Erziehungsberechtigten Widerspruch bei der Bezirksregierung (Dezernat 48) einlegen.



## 6. Welche Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs gibt es?

Ein Nachteilsausgleich bezieht sich in der Regel auf die Veränderung der äußeren Bedingungen einer Leistungsüberprüfung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen zeitlichen, technischen, räumlichen und personellen Veränderungen sowie in bestimmten Fällen auch der Modifizierung von Prüfungsaufgaben.

- **Zeitlich:** Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen- und Prüfungszeiten
- **Technisch:** Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel, z.B. eines Lesegerätes oder eines Laptops als Schreibhilfe (beim Einsatz eines Computers als Schreibhilfe werden zusätzliche Hilfen durch Rechtschreibkorrektur, Thesaurus etc. ausgeklammert)
- **Räumlich:** Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, besondere Arbeitsplatzorganisation wie z.B. ablenkungsarme, geräuscharme, blendungsarme Umgebung z.B. durch die Nutzung eines separaten Raums
- **Personell:** z.B. Assistenz bei der Arbeitsorganisation und Strukturierung während der Prüfungszeiten (die Maßnahmen der Assistenz müssen vor der zentralen Prüfung und auch für das Prüfungsverfahren beschrieben werden)
- **Modifizierung der Prüfungsaufgaben:** Modifizierte Prüfungsaufgaben stehen in den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen oder Sprache zur Verfügung sowie den entsprechenden Behinderungen, unter bestimmten Bedingungen auch bei Autismus-Spektrum-Störungen

## 7. Wie wird der Nachteilsausgleich dokumentiert?

Damit auch bei einem Wechsel der Lehrkraft die Informationen über einen von der Schulleitung beschlossenen Nachteilsausgleich zugänglich sind, werden die entsprechenden Unterlagen der Schüler\_innenakte im Sekretariat beigelegt. Im Einzelnen sind dies die folgenden Dokumente:

- Dokumentation der Gründe für den Nachteilsausgleich
- Dokumentation des konkret beschlossenen Nachteilsausgleichs
- ggfls. Verweis auf das Vorhandensein zusätzlicher Unterlagen im Beratungsteam<sup>1</sup>

## 8. Sonderfall Nachteilsausgleich bei Zentralen Prüfungen (Zentrale Prüfung in Deutsch und Mathematik in der Stufe 10 / EF und Zentralabitur)

Über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei den Zentralen Prüfungen in der Stufe 10 / EF entscheidet die Schulleitung. Beim Abitur gilt die Regelung, dass die Schulleitung einen Nachteilsausgleich bei der Oberen Schulaufsicht (Bezirksregierung Köln) beantragt. Ein Nachteilsausgleich bei den Abitur-

---

<sup>1</sup> Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten der Dokumentation besonderer Unterlagen (z. B. ärztliche Diagnosen) in der Schüler\_innenakte widersprechen, werden diese in einer gesonderten Dokumentation, die sich in den Händen des schulischen Beratungsteams befindet, aufbewahrt.



prüfungen kann nur gewährt werden, wenn bei der betreffenden Schülerin bzw. dem betreffenden Schüler auch schon zuvor mit Nachteilsausgleich gearbeitet und dies auch dokumentiert worden ist. Wichtig ist zudem die Wahrung der jeweiligen Frist<sup>2</sup>.

## **9. Sonderfall LRS (= Probleme beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens)**

Für die Schüler\_innen mit Problemen beim Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung (Lese-Rechtschreib-Schwäche) gilt der LRS-Erlass<sup>3</sup>. Der LRS-Erlass ist für die weiterführenden Schulen von der 5. bis zur 10. Klasse gültig. Für die gymnasiale Oberstufe gelten besondere LRS-Regelungen, die durch die APO-GOST § 13 Abs. 7 geregelt werden.

Für die Anwendung des Lese-Rechtschreib-Erlasses ist keine medizinische Diagnose erforderlich. Liegt keine externe Diagnose vor, so entscheiden die Lehrkräfte auf der Grundlage des LRS-Erlasses Pkt. 2.1. Dabei sind in jedem Fall die jeweilige Lehrkraft im Fach Deutsch sowie die schulinterne LRS-Expertin einzubinden. Eine bewährtes pädagogisches Instrument ist hier die „Hamburger Schreibprobe“ (HSP)<sup>4</sup>.

Die Entscheidung über die Gewährung von Nachteilsausgleich gemäß LRS-Erlass trifft die Klassen- bzw. Stufenkonferenz.

## **10. Sonderfall Dyskalkulie (= Beeinträchtigung des arithmetischen Denkens)**

Bei Dyskalkulie gibt es in NRW faktisch keinen Nachteilsausgleich. Umso wichtiger ist hier die individuelle Förderung durch die jeweilige Fachlehrkraft. Im Rahmen des gebundenen Ganztages am GSG wird Schüler\_innen mit Dyskalkulie jedoch die Möglichkeit eingeräumt, während der Lernzeit (EVA, BLZ) ein therapeutisches Angebot bzw. im Anschluss daran eine externe Förderung wahrzunehmen (so genannte externe Drehtüre). Dies gilt im Übrigen auch für Schüler\_innen mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche (s. Abschnitt 9).

## **11. Gesetzliche Regelungen zum Nachteilsausgleich in NRW**

§ 2 Absatz 5 Schulgesetz NRW zuletzt geändert am 13. November 2012:

*Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.*

---

<sup>2</sup> Die Frist für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs im Abitur liegt in der Regel noch vor den Weihnachtsferien.

<sup>3</sup> <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/LRS-Erlass.pdf>

<sup>4</sup> <https://www.hsp-plus.de/hsp/index.html>



§ 6 Absatz 9 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I zuletzt geändert am 2. November 2012 [einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur APO-S I gemäß RdErl. d. MSW vom 11. Juni 2013]:

*Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.*

### Verwaltungsvorschrift 6.9 zu Absatz 9

*6.9.1 In zentralen Prüfungen dürfen Vorbereitungs- und Prüfungszeiten nur dann verlängert werden, wenn diese Form des Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler entsprechend dokumentiert worden ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.*

### APO-GOST, § 13, Abs. 7

*Alle Schüler, die nachweislich in der SI durch den LRS-Erlass geschützt und gefördert wurden und / oder anders nachweisen können, dass sie in der SI eine LRS hatten und noch betroffen sind, fallen unter die LRS-Oberstufenregelung der APO-GOST.*

*Die Eltern dieser Schüler müssen rechtzeitig (2 bis 3 Monate vor Eintritt in die Oberstufe) einen Antrag zur Anerkennung Ihres Kindes als LRS-betroffener Schüler an die Schulleitung stellen. Die Schulleitung entscheidet dann, ob ein Schüler anerkannt wird oder nicht. Bei Anerkennung erfolgen folgende Maßnahmen für die Oberstufe:*

- 1. Erteilung von Nachteilsausgleichen*
- 2. Keine Erteilung von Schutzmaßnahmen*

## **12. Anhang**

### 12.1 Antragsformular Nachteilsausgleich

### 12.2. Dokumentationsbogen Nachteilsausgleich



Absender (bitte ergänzen)

Geschwister-Scholl-Gymnasium

Schulleitung

Hackenbroicher Straße 66a

50259 Pulheim

**Antrag auf Nachteilsausgleich nach § 2 Abs. 5 und/oder § 6 Abs. 9 des Schulgesetzes NRW – Name,  
Klasse**

Datum (bitte ergänzen)

Sehr geehrter Damen und Herren,

hiermit beantragen wir für \_\_\_\_\_, **geb. NN** die Bewilligung des Nachteilsausgleichs aufgrund  
des medizinischen Befundes \_\_\_\_\_

Wir sind bereits in Kontakt mit dem schulischen Beratungsteam (Name der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters:  
\_\_\_\_\_ (bitte ergänzen)

Wir bitten darum, dass unserer Tochter/ unserem Sohn folgender Nachteilsausgleich gewährt wird:

*Bitte entsprechend benennen*

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum, Unterschrift



## Dokumentationsbogen Individueller Nachteilsausgleich

**Schüler\_in** (Name, Vorname)

---

**Geburtsdatum**

---

**Schulbesuchsjahre:**

---

**Klasse / Stufe:**

---

**Antragsteller\_in**

---

**Abteilungsleitung**

---

**Klassenleitung/ Tutor\_in**

---

**Beratungsteam** (wer? Seit wann?)

---

Festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

ja

nein

Falls ja: Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt:

Integrationshilfe nach §54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII:

ja

nein

Ärztliche Diagnose/Befund vorliegend:

ja

nein

Diagnose/Befund:



**Fortlaufende Dokumentation:**

Schuljahr / SBJ	Klasse/Stufe	Integrationshilfe		Individueller Nachteilsausgleich
		Ja	Nein	Festgelegt am:
	5 (1. Halbj.)	Umfang:		Überprüft am:
		Ja	Nein	Festgelegt am:
	5. (2. Halbj.)	Umfang:		Überprüft am:
		Ja	Nein	Festgelegt am:
		Umfang:		Überprüft am:
		Ja	Nein	Festgelegt am:
		Umfang:		Überprüft am:
		Ja	Nein	Festgelegt am:
		Umfang:		Überprüft am:
		Ja	Nein	Festgelegt am:
		Umfang:		Überprüft am:
		Ja	Nein	Festgelegt am:
		Umfang:		Überprüft am:
		Ja	Nein	Festgelegt am:
		Umfang:		Überprüft am:
		Ja	Nein	Festgelegt am:
		Umfang:		Überprüft am:
		Ja	Nein	Festgelegt am:
		Umfang:		Überprüft am:
		Ja	Nein	Festgelegt am:

**Nachteilsausgleich für den Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_**

Individuelle Bedingungen	Individuelle Ausgleiche	
Aus einer medizinischen Diagnose resultierende Auswirkung(en) auf schulische Handlungsfelder, die Ausgleich(e) erfordern	Konkrete vereinbarte individuelle Ausgleiche (z. Bsp.: zeitlich / räumlich / medial / personell / organisatorisch)	Umsetzung durch: (z. Bsp. Integrationshilfe, Lehrkräfte)
•	•	•
•	•	•
•	•	•
•	•	•
•	•	•
•	•	•
•	•	•

Die individuellen Nachteilsausgleiche wurden in der Klassen-/Stufenkonferenz am \_\_\_\_\_

Festgelegt und mit dem Schüler / der Schülerin, den Erziehungsberechtigten und dem Beratungsteam beraten und kommuniziert.

Dieses Formular der Schüler\_innenakte als Beiblatt beigefügt.

Die individuellen Nachteilsausgleiche werden am \_\_\_\_\_ (spätestens nach einem Schuljahr) überprüft und ggf. angepasst.





Nachteilsausgleiche werden nicht auf Zeugnissen oder etwaigen Leistungsnachweisen vermerkt.

**Die Klassen- bzw. Stufenkonferenz sichert die Umsetzung in allen relevanten Unterrichtsfächern bzw. Lernbereichen.**

Pulheim, \_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift der Klassenleitung**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift der / des Sorgeberechtigten / volljährige Schüler\_in**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift der Abteilungsleitung**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift der Schulleitung**

**Anlagen**